

Eine Strafnorm und der «erlaubte» Rassismus Nüchterne Beurteilung des Anti-Diskriminierungs-Rechts, Wehrli C.

C. W. Es wäre eine Überraschung gewesen, wäre an einer Tagung der Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz für eine wesentliche Einschränkung oder gar die Abschaffung der Rassismus-Strafnorm plädiert worden. Doch die Diskussion lief am Montag in Zürich nicht nur auf ein bekräftigtes Ja zu dieser Gesetzesbestimmung hinaus, die gegenwärtig im Departement Bundesrat Christoph Blochers überprüft wird, sondern verdeutlichte auch die Relativität strafrechtlicher Mittel zum Schutz von Menschenwürde und Toleranz.

Sinn und Grenze des Strafrechts

Bestraft werde nicht Rassismus, sondern öffentliche Rassendiskriminierung, sagte der frühere Bundesgerichtspräsident Giuseppe Nay, um zu verdeutlichen, dass es sich bei der 1994 vom Volk angenommenen Ergänzung des Strafgesetzes nicht um Gesinnungsstrafrecht handle. Das heisst aber auch, dass die Tragweite beschränkt ist. Das Strafrecht ist generell das letzte Mittel zur Sicherung eines guten Zusammenlebens, setzt aber immerhin allgemeine Standards und dürfte gerade in diesem Fall, wie betont wurde, zur Schärfung des Bewusstseins für die Verletzlichkeit ethnischer oder religiöser Minderheiten und des öffentlichen Friedens beigetragen haben.

Zur Vermeidung alltäglicher Zurücksetzungen, etwa auf dem Arbeits- und dem Wohnungsmarkt, kämen andere Instrumente in Frage. Erwähnt wurden die Möglichkeit eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes, aber auch Einrichtungen wie eine Ombudsstelle, wie es sie in der Schweiz bisher nur für Friktionen zwischen Bürger und Staat gibt. Auch die Gesellschaft ist gefragt beziehungsweise die Zivilcourage des Einzelnen, wenn Vorfälle im direkten Gespräch vorzubringen oder in der öffentlichen Debatte zu kritisieren sind. Des öfters wurde auf die Schäfchen-Plakate der SVP hingewiesen, denen juristisch wohl kaum beizukommen ist.

Argumente für den Status quo

Was die vieldiskutierte Strafnorm selber betrifft, so wies die Tendenz auf die Beibehaltung in der heutigen Form. Vor einigen Jahren war eine Ausweitung geplant, um die Verwendung rassistischer Symbole und die Mitgliedschaft in Organisationen erfassen zu können. Um das Projekt ist es nach der mehrheitlich positiven Vernehmlassung still geworden, und an der Tagung schien ihm keine grosse Bedeutung zugemessen zu werden.

Eine Präzisierung andererseits wurde als unnötig bezeichnet. Bezüglich unscharfer, durch die Praxis zu klärender Begriffe sei Artikel 261bis nichts Besonderes, sagte Professor Marcel A. Niggli, dessen Auslegung in seinem soeben in zweiter Auflage erscheinenden Kommentar allerdings 1024 Seiten füllt. Eine substantielle Einschränkung könnte mit der Rechtsetzungspflicht kollidieren, die sich aus der internationalen Rassismus-Konvention ergibt. Ein von der Schweiz ebenfalls ratifiziertes Zusatzprotokoll erlaubt übrigens, wie Christoph Spenlé von der Völkerrechtsdirektion des EDA in Erinnerung rief, Individualbeschwerden an den zuständigen Uno-Ausschuss. In den völkerrechtlichen Zusammenhang gehört auch ein Zusatzprotokoll gegen rassistische Propaganda im Internet; die Frage des Beitritts ist in der Bundesverwaltung noch pendent.

Ob juristischer Fragen, wurde gemahnt, dürfe die politische Argumentation nicht zu kurz kommen. Einerseits zeigte Carmel Fröhlicher Stines, Präsidentin eines Vereins gegen antischarzen Rassismus (Cran), an Beispielen, wie unter welchen Misshandlungen anders aussehende Menschen manchmal zu leiden haben; andererseits betonte Yves Kugelmann, Chefredaktor der jüdischen Wochenzeitschrift «Tachles», dass nicht die Minderheiten, sondern die ganze, auf Gleichberechtigung angelegte Gesellschaft einen Schutz (vor sich selbst) brauche, solange sich die innere Erkenntnis nicht durchgesetzt habe.
